



Geregelte Mindestanpassung der ver.di-Betriebsrenten: Gewerkschaftsrat gefordert

05.11.2015

Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen. Dabei sind die besonderen Belange des Versorgungsempfängers zu berücksichtigen.

Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn ein Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1% anzupassen.

Soweit die gesetzliche Vorgabe als auch Handlungsalternative des Betriebsrentenrechts (BetrAVG). Die gelebte Realität zur Durchsetzung dieser „besonderen Belange“ der VersorgungsempfängerInnen: Die Zivilprozessordnung - Grundlage der Arbeitsgerichtsbarkeit - ist die Prozessordnung der finanzstärkeren Prozessbeteiligten, die mit viel Geld und weltweit operierenden Anwaltskanzleien die finanziell schwächeren Arbeitnehmer / BetriebsrentnerInnen zwangsläufig benachteiligt.

Die autonome Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG hat Hand in Hand mit der Arbeitgeberin ver.di anschaulich verdeutlicht, wie man ohne Rücksicht auf Kosten bzw. gewerkschaftliche Orientierung ohne Abstrich gewerkschaftsschädigend Mitgliedsbeiträge nutzt, um Belange von Versorgungsempfängern auszuhebeln.

Betriebsrentenvermögen wird mit richterlicher Billigung ausgezehrt

- Wider den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 75 BetrVG) zahlt ver.di für die ehemals DAG-Beschäftigten keine Vorsorgeleistungen für die spätere Betriebsrente. Das von den DAG-KollegInnen bis 2001 angesparte Versorgungskapital von heute immer noch ~ 120 Mio. € reicht doch noch für 20 Jahre Betriebsrentenleistung aus. Im ver.di-Personalkostenetat sind ehemals DAG- und heute ver.di-Beschäftigte damit ein Sonderposten: 4% „billiger“! Auch für den ver.di-GBR nichts Anstößiges!
- 2001 wurden zudem aus dem den Betriebsrentnern zustehenden Betriebsrentenvermögen seitens der DAG recht dubios 14 Mio. € ver.di übereignet. Brautgeld für die ver.di-Hochzeit? Allein bis 2014 machte dies bei Zugrundelegung von lediglich 4% Zins- und Zinseszins jährlich ~ 23 Mio. € vorenthaltenes Stiftungsvermögen aus. Für die Stiftungsaufsicht als auch das LAG Hamburg - durchaus fragwürdig - ohne Belang!
- Gehaltsanpassungen in Höhe von ~ 10% plus Einmalzahlungen bei gleichzeitigen Nullrunden für die Betriebsrentner: Sieht so eine besondere Berücksichtigung der Belange von BetriebsrentnerInnen aus? Der Grundsatz einer

durch Anpassungen wertgesicherten Betriebsrentenleistung wird dem jeweiligen Haushaltsgebaren untergeordnet. Gewerkschaft darf das?

- Das LAG Hamburg maßt sich an, anstelle des gesetzlichen Prüfungszeitraumes von 3 Jahren vor und 3 Jahren nach dem Anpassungstichtag willkürlich einen Prüfungszeitraum von mehr als 20 Jahren zugrunde zu legen. Ignoriert Richterrecht das Betriebsrentenrecht? Und warum hat das BAG nicht korrigiert?

Bundeskongress das „höchste“ Organ der Gewerkschaft

Der ver.di-Bundesvorstand tritt gegenüber seinen ehemaligen Beschäftigten im Ruhestand als verweigernde Arbeitgeberin auf, nicht als unterstützende Gewerkschaft. Der jüngst stattgefundene Bundeskongress als satzungsgemäß „höchstes“ ver.di-Organ bot allerdings die Möglichkeit, den angeführten Missstand zu korrigieren.

Mit dem Initiativantrag (T) I 014 und der Anwendung einer Verpflichtungserklärung des ver.di-Bundesvorstandes gemäß dem Betriebsrentengesetz könnte eine befriedende Mindestlösung für alle ver.di-BetriebsrentnerInnen herbeigeführt werden.

Initiativantrag (T) I 014 Betriebliche Altersversorgung

Der Bundeskongress beschließt: „Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber den ver.di-Betriebsrentnern / innen zu verpflichten, gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 1 Betriebsrentengesetz die "laufenden Leistungen (= Betriebsrenten) jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen" und auf dieser Grundlage die nachholende Anpassung nach § 16 Abs. 4 Betriebsrentengesetz vorzunehmen.“

Der Initiativantrag konnte leider aus Zeitgründen nicht mehr von den Delegierten des Bundeskongresses beraten und entschieden werden. Stattdessen wurde der Antrag (T) I 014 zur Entscheidung an den Gewerkschaftsrat verwiesen.

Aufgabenbestimmungsrecht des Gewerkschaftsrates

Der Bundeskongress ist nach § 37 Abs. 1 ver.di-Satzung "das höchste Organ der Gewerkschaft" und entscheidet gemäß Abs. 2 g "über Anträge". Betreffs des Initiativantrages zur Betrieblichen Altersversorgung der ver.di-Betriebsrentner wurde entschieden, stattdessen diese Entscheidungsbefugnis dem Gewerkschaftsrat zu übertragen.

Der beantragten Beschlussfassung steht die ver.di-Satzung jedenfalls nicht entgegen. BetriebsrentnerInnen sind ehemalige und nicht etwa hauptamtlich Beschäftigte von ver.di. Sie sind nicht mehr dem Personalressort unterstellt. Sie sind einfach nur Gewerkschaftsmitglieder. Nicht mehr und vor allem nicht weniger!

Ohne einen eindeutigen Beschluss des Gewerkschaftsrates wird der ver.di-Bundesvorstand die Anpassung der Betriebsrenten jedenfalls wie bereits seit 2011 auch künftig verweigern. Unabhängig davon, ob sie prognostiziert für die ehemals DAG-Beschäftigten bis 2034 kapitalgedeckt sind oder haushaltswirksam umlagefinanziert.

Die verweigerte Wertanpassung der Betriebsrenten lässt sich dergestalt einfach als Haushaltsreserve einsetzen.

Es ist den ehemaligen Beschäftigten aus den ver.di-Gründungsgewerkschaften im Ruhestand - teilweise ausgenommen die BetriebsrentnerInnen aus der ehemaligen DPG - jedenfalls nicht zu vermitteln, dass ver.di bei Entgelterhöhungen von 10,1% plus 800 € Einmalzahlungen und Erhöhung des Urlaubsgeldes um 101 € seit 2011 bis 2015 gleichzeitig den BetriebsrentnerInnen wegen der frei gestalteten "wirtschaftlichen Lage" - vorgeblich nach § 16 Abs. 1 BetrAVG - die Anpassung ihrer Betriebsrenten verweigert.

Zudem verwehrt ver.di den ehemals hauptamtlichen Mitgliedern die ihnen satzungsgemäß zustehende "Kernleistung ... der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen Interessen", zu denen unzweifelhaft auch durch Anpassungen wertgesicherte Betriebsrenten gehören (§ 15 Abs. 1 der ver.di-Satzung).

Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex: ver.di hat unmissverständlich deutlich gemacht, dass dies auf Dauer illusionär ist!

Wertanpassung um 25% der Anpassung der gesetzlichen Rente: Angesichts diverser klarer Zusagen nichts anderes als Verrat am Vertrauensschutz!

Wertanpassung jährlich um 1%: Angesichts der arbeitsgerichtlich und stiftungsrechtlich abgeseigneten Manipulationsmöglichkeit per ver.di-Haushaltsgebaren und gelebter „Personalwirtschaft“ besser als Nichts!

Die Ausgangslage bleibt indessen unverändert:

Dem Vermögen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) - immerhin nach eigener Feststellung der Ruhegehaltskasse Eigentum der Beschäftigten - wurden skrupellos 14 Mio. € entzogen. Die Stiftungsorgane fungieren in schändlicher Weise nur noch als Sachverwalter einer überteuerten RGK-Finanzbuchhaltung und haben längst ihre eigentliche Aufgabe als Interessenvertreter der ehemals DAG-Beschäftigten aufgegeben.

Arbeitsrechtlich stehen den Leistungsempfängern und -anwärttern keine auch nur ansatzweise vergleichbaren Mittel zur Verfügung, um dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen. De facto hat Finanzkraft den Rechtsstreit entschieden. Also müssen wir uns wohl auch mit der vom Betriebsrentenrecht vorgesehenen Mindestlösung auseinandersetzen.

Gewerkschaftspolitisch liegt es nunmehr in der Kompetenz und dem Handlungswillen des Gewerkschaftsrates, die vorliegenden Fakten zur Kenntnis zu nehmen und die Schieflage gewerkschaftlichen Handelns zu begradigen.

Peter Stumph Reinhard Dröner Susanne Kirchner Heino Rahmstorf

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>